

R E G L E M E N T

ÜBER DEN ANSCHLUSS ELEKTRISCHER RAUMHEIZUNGEN

Vom 17. Januar 1986

(gültig ab 1. Januar 1986)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Art. 17 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

ART. 1

Zweck Dieses Reglement setzt die Voraussetzungen für die Bewilligung von elektrischen Raumheizungen fest.

Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung und der Betrieb für die übrigen Strombezüger gewährleistet ist.

ART. 2

Rechtsgrundlage Für den Anschluss elektrischer Raumheizungen gilt nebst diesem Reglement das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie.

Für die Kostentragung gelten das Erschliessungsreglement (ER) und der Stromtarif.

ART. 3

Heizsysteme Als elektrische Raumheizungen gelten Wärmepumpenanlagen, Direktheizungen und konventionelle Zentral- oder Einzelspeicher, welche eine Leistung von 2 kW übersteigen und in der Regel fest angeschlossen sind.

ART. 4

Kapazität, Kostenvorschuss Der Anschluss elektrischer Raumheizungen wird im Rahmen der vorhandenen Übertragungskapazitäten des Verteilnetzes bewilligt.

Bedingt der Anschluss einen Ausbau des Verteilers, kann die Elektra dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Über die Rückzahlung ist eine Vereinbarung abzuschliessen.

Weigert sich der Interessent, den Kostenvorschuss zu leisten, kann die Elektra den Anschluss verweigern.

II. ZUGELASSENE HEIZSYSTEME

ART. 5

Aus energietechnischen Gründen sind Wärmepumpen zu bevorzugen, wenn die Netzsituation dies zulässt.

Wärmepumpenanlagen

Eine Zusatzheizung für den Wärmespeicher der Wärmepumpe ist gestattet, wenn der Anschlusswert der Zusatzheizung nicht grösser ist als die doppelte Aufnahmeleistung P/NT der Wärmepumpe.

ART. 6

Monovalente Wärmepumpenanlagen verwenden Elektrizität als Energieträger.

Monovalente Anlagen

ART. 7

Bivalente Heizsysteme verwenden nebst Elektrizität einen anderen Energieträger.

Bivalente Anlagen

Da bei diesen Anlagen zur Deckung der Kältespitzen ein weiterer Energieträger eingesetzt wird, sind sie vor allem bei grossen Leistungen zu bevorzugen.

ART. 8

Als Direktheizanlagen gelten:
Strahlungskonvektoren, Keramik-Heizwände, Fussbodenwiderstandsheizungen und Kachelöfen usw.

Direktheizanlagen

ART. 9

Es werden nur Zentral- oder Einzelmischheizungen bewilligt, die von der Elektra steuerbar sind.

Speicheranlagen

Bestehende Anlagen können zu den bisherigen Bedingungen weiterbetrieben werden.

ART.10

Erweiterungsvorhaben zu bestehenden Anlagen sind bewilligungspflichtig.

Erweiterung bestehender Anlagen

Die Elektra entscheidet über die Erweiterungsmöglichkeiten.

III. ANSCHLUSSGRUNDLAGEN UND TARIFE

ART. 11

Übersicht

geltende Tarife Grundlagen Heizsystem	zusätzliche		Gesuche			
	THLG	TH	BeWV	VSE	ABE	AGE
Mono- oder bivalente Wärmepumpe		x	x	x		x
Direktheizung, durch Elektra Neuendorf						
a) steuerbar		x	x		x	
b) nicht steuerbar		x	x		x	
Zentral oder Ein- zelspeicher (vom EN nicht steuerbar)	<u>werden nicht mehr bewilligt!</u>					

- THLG : Tarif für Haushaltungen, Landwirtschaft und Gewerbe
 TH : Tarif für von der Elektra Neuendorf gesteuerte Heizungen
 BeWV : Werkvorschriften
 VSE : Empfehlung für den Anschluss von Wärmepumpen Nr. 2.29d
 ABE : Anschlussbegehren für elektr. Raumheizungen
 AGE : Anschlussgesuch für elektrisch angetriebene Wärmepumpen

 x : gültig

IV. ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN, DIMENSIONIERUNG UND STEUERUNG

1. GEBÄUDEISOLATION

ART. 12

- Gebäudeisolation Elektrisch zu beheizende Neubauten haben den jeweils gültigen SIA-Normen entsprechend isoliert zu sein.

 Bei Altbauten ist der Gebäudeisolierung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

2. WÄRMEPUMPEN

A) Anschluss:

ART. 13

Der Anschluss von Wärmepumpen ist gebührenpflichtig nach § 14, Abs. 4 ER. Anschlusswert

Als Anschlusswert gilt die Aufnahmeleistung P/NT des Verdichters.

ART. 14

Zur Beschränkung der Rückwirkung auf das Netz werden folgende Massnahmen angeordnet: Massnahmen zur Rückwirkung auf das Netz

Pro Stunde sind maximal 3 Verdichteranläufe zulässig.

Die Spannungsänderung am Hausanschluss darf maximal 3% betragen. Die Elektra Neuendorf bestimmt aufgrund der Netzdaten den zulässigen Anlaufstrom.

Jeder Verdichtermotor ist mit einer einstellbaren Anlaufverzögerung von 10 bis 60 Sekunden auszurüsten. Bei mehreren Verdichtern in einer Anlage oder mehreren Anlagen pro Strang sind deren Anläufe in Abständen von 10 bis 60 Sekunden zu staffeln.

Allfällige Kosten zur Behebung von störenden Netzurückwirkungen gehen auch bei nachträglichen Änderungen zu Lasten des Anlageeigentümers.

Zur Verbesserung des Leistungsfaktors kann die Elektra Neuendorf eine Blindstromkompensation verlangen. In der Regel ist eine Blindstromkompensation - bei P/NT kleiner als 10 kW - nicht notwendig.

ART. 15

Der Elektra Neuendorf müssen vor der Bewilligung mindestens folgende Daten bekannt sein:

Aufnahmeleistung P/NT

Blockierter Rotorstrom LRA

Maximaler Betriebsstrom I/max. in Ampère

Leistungen allfälliger Hilfsbetriebe (z.B. Ventilator)

Nennstrom des Überstromunterbrechers

Bekanntgabe der technischen Daten

Die definitiven technischen Daten müssen auf dem Leistungsschild der Anlage klar ersichtlich sein.

ART. 16

Die Heizungsanlagen mit Wärmepumpen sind mit Energiespeichern auszurüsten, die den Wärmebedarf von mindestens 0.75 h x Qh aufnehmen können.

Energiespeicher

B) Betrieb:

ART. 17

Sperr- und Leistungszeit

Die Sperrzeiten für Wärmepumpen und Direktheizungen des Wärmespeichers werden von der Elektra festgesetzt.

Ausserhalb der Sperrzeiten von maximal dreimal 1 1/2 Stunden pro Tag steht die volle Leistung zur Verfügung. Die Zeitabstände zu den einzelnen Sperrzeiten betragen mindestens 2 Stunden.

ART. 18

Anlaufarten

Es sind nur folgende Anlaufarten gestattet:

Direktanlauf

Anlauf mit kontinuierlicher oder stufenweiser Erhöhung des Anlaufstroms

Teilwicklungsanlauf

und für grössere Anlagen zusätzlich: Y/. Anlauf (Stern/Dreieck)

ART. 19

Wärmepumpe und Widerstandsheizung

Der gleichzeitige Betrieb einer Wärmepumpe und einer Zusatzheizung ist nicht erlaubt (Art. 5, Abs. 2).

Die beiden Systeme müssen gegenseitig verriegelt sein.

ART. 20

Ergänzende Vorschriften

Für die Installationen von Wärmepumpenheizungen gelten die in diesem Reglement festgesetzten Vorschriften. Im übrigen gelten folgende Erlasse:

Elektrizitätsgesetz

Starkstromverordnung

Verordnung über die Hausinstallationskontrolle

Hausinstallationsvorschriften SEV

Normen und Regeln SEV / VSE / PTT

Werkvorschriften

andere bundesrechtliche Vorschriften

kantonale und kommunale bau- und feuerpolizeiliche sowie weitere Vorschriften.

Wärmepumpenheizungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, können nicht angeschlossen werden.

3. DIREKTHEIZANLAGE

ART. 21

Leistungsgrenze

Die Summe der Leistungen der einzelnen Geräte darf nicht höher als das 1.25fache des Wärmeleistungsbedarfes des Gebäudes (SIA 384/2).

ART. 22

Eine Direktheizung wird, wenn sie nicht mehr als 6 kW gesamthaft beträgt, gegenüber der Speicherheizung nicht verriegelt. Weist eine installierte Direktheizung gesamthaft mehr als 6 kW Anschlussleistung auf, so wird sie gegenüber der Speicherheizung verriegelt.

Verriegelung

4. KONVENTIONELLE ZENTRAL- ODER EINZELSPEICHERANLAGEN

ART. 23

Die Freigabezeiten werden wie folgt festgesetzt:
Nachtheizung max. 8 Std. zwischen 21.30 und 06.30 Uhr
Tagesnachladung: max. 4 Std. zwischen 13.00 und 17.00 Uhr
Direktheizung: keine Sperrzeiten bis 6 kW

Freigabezeit

Die Elektra Neuendorf passt die Freigabezeiten den Belastungen des Netzes an und kann diese jederzeit und unter vorheriger Ankündigung ändern.

ART. 24

Für die Leistungsgrenze der Einzelspeicher inklusive allfälliger Direktheizgeräte gilt Art. 21.

Leistungsgrenze

5. AUSNAHMEN

ART. 25

Heizgeräte, die an Steckdosen anschliessbar sind, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

V. TARIFE FÜR ELEKTROHEIZUNGEN, WÄRMEPUMPEN UND WASSERSPEICHER

ART. 26

Für die Stromtarife gilt die Gebührenordnung.¹⁾

VI. ANMELDUNG, KONTROLLE, INBETRIEBNAHME

ART. 27

Die Elektra Neuendorf macht generell Abklärungen, ob eine Heizanlage überhaupt angeschlossen werden kann.

Projektfrage,
Vorprüfung

¹⁾Fassung laut GVB vom 28.3.1996

ART. 28

Anschlussge- suche	<p>Bei positiver Beantwortung der Projektfrage hat der Gesuchsteller ein Anschlussgesucht mit allen notwendigen Angaben auszufüllen.</p> <p>Erteilte Zusicherungen aufgrund der Vorabklärungen gemäss Art. 4 verfallen nach Ablauf von sechs Monaten, wenn mit der Installation des Heizsystems noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Die Bewilligung einzelner Raumheizungsanschlüsse verpflichtet die Elektra nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizungsanlagen zuzulassen.</p> <p>Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen legt die Elektra der jeweiligen Lage angepassten Anschlussbedingungen fest.</p>
-----------------------	--

ART. 29

Installations- meldung	Wie bei jeder anderen Elektroinstallation muss durch den Installateur eine Installationsmeldung nach Werkvorschrift eingereicht werden.
---------------------------	---

ART. 30

Fertigmeldung	Nach erfolgter Installation hat der Installateur die Anlage der Elektra zur Abnahme anzumelden.
---------------	---

ART. 31

Abnahmekon- trolle	<p>Die Kontrolle über die vorschriftsgemässe elektrische Ausführung der installierten Heizanlage erfolgt durch die Elektra.</p> <p>Entsprechen die Daten nicht den angemeldeten oder vorgeschriebenen Werten, muss die Anlage bis zur Behebung der Mängel ausser Betrieb gesetzt werden.</p> <p>Fehlen das Normschild oder die verlangten Angaben, wird die Elektra Neuendorf auf Rechnung des Eigentümers die notwendigen Daten durch Messung feststellen.</p>
-----------------------	---

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 32

Aufhebung des bisherigen Rechts	<p>Die Vorschriften für den Anschluss von wärmespeichernden Geräten vom 5. Mai 1980 werden aufgehoben.</p> <p>Die gestützt auf das Reglement von 5. Mai 1980 bewilligten Heizanlagen können weiterbetrieben werden.</p>
---------------------------------------	---

ART. 33

Das ER wird wie folgt geändert:

§ 14, Abs. 4 lautet neu:

Für den Anschluss von elektrischen Raumheizungs- oder Wärmepumpenanlagen in Neu- oder Altbauten von mehr als 3 kW Gesamtleistung ist ein Zuschlag von Fr. 120.-- pro kW der Gesamtleistung zu bezahlen.

Bei gegeneinander verriegelten Anlagen wird der höhere Leistungswert belastet.

Änderung bisherigen Rechts

ART. 34

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 1986 in Kraft.

Inkrafttreten

- - - - -

Neuendorf, den 27. Januar 1986

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Ammann:

sig. Hans von Arb

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Dollinger

ANHANG

Begriffsbestimmungen und Masseinheiten

eichen

1 Aufnahmeleistung	p/NT	kW	Die Leistung, die ein Kompressor aus dem elektrischen Verteilnetz bei Normtemperaturen aufnimmt.
2 Heizleistung	Q	kW	Die abgegebene Wärmeleistung der Wärmepumpe.
3 Wärmeleistungsbedarf	Q_h	kW	Thermische Verlustleistung eines Gebäudes oder Raumes, bei der die Berechnung von Q_h zu Grunde gelegten Temperaturen t_a und $t_{a, min}$.
4 Stern/Dreieck	Y/Δ		Nur für grössere Anlagen: Anlaufsystem für Drehstrommotoren, bei dem der Motor in Sternschaltung anläuft und nach kurzer Zeit in Dreieckschaltung für Dauerlauf umgeschaltet wird.
5 SEV			Schweiz. Elektrotechn. Verein
6 VSE			Verband schweiz. Elektrizitätswerke
7 Empfehlung SIA 384-2			Empfehlungen des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) zur Berechnung des Wärmeleistungsbedarfs Q von Gebäuden.